



Nachteilsausgleiche an der Sekundarschule Frohheim

Dieses Merkblatt gibt einen Überblick, wie Kinder und Jugendliche an der Sekundarschule Frohheim unterstützt werden, die mit spezifischen Lernschwächen konfrontiert sind und deshalb einen Nachteilsausgleich erhalten.

1. Kantonale Grundlagen

Der Leitfaden Spezielle Förderung des Kantons Solothurn beschreibt, was unter einem Nachteilsausgleich in der Volksschule verstanden wird und wie ein solcher in der Schulpraxis umgesetzt werden kann ([Leitfaden](#) S.52-54). Folgende Aspekte sind dabei wichtig:

- Eine Schülerin oder ein Schüler leidet unter einer Sinnes- oder Körperbehinderung, die ihm/ihr das Lernen teilweise erschwert (z.B. ADHS, Dyskalkulie, Autismus-Spektrum-Störung, Lese- und oder Rechtschreibstörung). Grundsätzlich verfügt die Schülerin oder der Schüler aber über das Potential, um die regulären Ziele des Lehrplans erreichen zu können.
- Ein Nachteilsausgleich besteht aus einer oder mehreren Massnahmen, die es der Schülerin oder dem Schüler ermöglichen sollen, die Beeinträchtigung zu kompensieren und die Lernziele im Regelunterricht zu erarbeiten. Dabei handelt sich um methodische oder organisatorische Anpassungen beim Lernen. (Beispiele siehe Leitfaden S. 53)
- Die Lehrpersonen bestimmen in Absprache mit der schulischen Heilpädagogin/dem schulischen Heilpädagogen und der Schulleitung die ausgleichenden Massnahmen. Bei Bedarf können die Lehrpersonen weitere Fachpersonen wie z.B. den schulpсихologischen Dienst für eine fachliche Beratung beiziehen.
- Nicht jede Schülerin oder jeder Schüler mit einer Behinderung benötigt einen Nachteilsausgleich. Ebenso kann nicht jede Behinderung mit einem Nachteilsausgleich kompensiert werden. Deshalb muss jeweils im Einzelfall und wiederkehrend der Lernstand und die Angemessenheit der Ausgleichsmassnahmen überprüft werden.

2. Vorgehen im Übertritt von der 6. Klasse an die Sekundarstufe B oder E

Benötigt ein Kind in der Primarschule nachteilsausgleichende Massnahmen, so wird es in die Förderstufe A eingeteilt und erhält somit eine Förderplanung. Diese Informationen (nachteilsausgleichende Massnahmen und Förderplanung) werden von den Lehrpersonen der Primarschule im Rahmen des Übertrittsverfahrens anfangs Mai an die schulischen Heilpädagoginnen / Heilpädagogen und die Schulleitung der Sekundarschule weitergegeben. Nach dem Übertritt in die 7. Klasse überprüfen die zuständigen Lehrpersonen im Lauf des ersten Semesters die bisher vereinbarten Massnahmen sorgfältig und passen sie an die Gegebenheiten der Sekundarstufe an.

Das bedeutet, dass die in der Primarschule gewährten nachteilsausgleichenden Massnahmen nicht automatisch und eins-zu-eins in die Sekundarstufe übernommen werden. In der Sekundarschule werden die Schülerinnen und Schüler in verschiedenen Anforderungsniveaus unterrichtet (B-, E- und P-Klassen), was die Ausgangslage für die Kinder und die Un-

terrichtsgestaltung im Vergleich zur Primarschule verändert. Dies kann deshalb Anpassungen in den Förderzielen und in den nachteilsausgleichenden Massnahmen erforderlich machen.

Die Klassenteams der neuen 7. Sekundarschulklassen evaluieren während des ersten Quartals den sinnvollen Einsatz der Nachteilsausgleiche und berücksichtigen dabei die spezifischen Bedürfnisse der Schülerinnen und Schüler im neuen Umfeld. Auf dieser Grundlage werden neue, der Sekundarstufe angepasste Massnahmen festgelegt.

Sobald das Klassenteam nach ausreichender Beobachtungszeit und interner Beratung zu einer fundierten Entscheidung gelangt ist, werden die Eltern über die geplante Weiterführung oder eine Anpassung des Nachteilsausgleichs informiert. Dies erfolgt in der Regel nach dem ersten Zwischenbericht Mitte November durch die Klassenlehrperson.

Sollten im Rahmen dieser Evaluationsphase weitere Abklärungen notwendig sein, wird gemeinsam mit den Eltern eine Anmeldung beim Schulpsychologischen Dienst veranlasst.

3. Vorgehen im Übertritt von der Sekundarstufe 1 in die Berufsfachschulen (Sekundarstufe 2)

Auch in der beruflichen Grundbildung werden bei vorliegenden Lernschwächen Nachteilsausgleiche gewährt. Diese müssen mit einem Gesuch von den Eltern beim kantonalen Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen beantragt werden. Die entsprechenden Informationen findet man auf der Website des Amtes für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen ([Link](#)).

Die Schülerinnen und Schüler oder die Eltern können sich im Verlauf des letzten Semesters im 9. Schuljahr direkt an den Schulpsychologischen Dienst in Olten wenden ([Kontakt](#)), damit eine Lernschwäche abgeklärt werden kann.

Jugendliche, die von einer Autismus-Spektrum-Störung betroffen sind, oder ihre Eltern können sich ebenfalls im Verlauf des letzten Semesters des 9. Schuljahres beim [KJPD](#) melden, damit ihnen ein allfälliger Nachteilsausgleich bestätigt wird.

Weiterführende Informationen zum Thema für Interessierte:

- Interkantonale Hochschule für Heilpädagogik (2012). Wegleitung Nachteilsausgleich in Schule und Berufsbildung. [Link](#)